Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stild 5.

Düffeldorf, Samstag ben 1. Februar

Inhalt: Rr. 2 des Reichs Gesehlatts 45, Regelung des Schiffsverkehrs vor den Mündungen des Düffeldorfer Hafens 45, Zwangsinnung 45, Losevertrieb 45, Prafung für Gewerbeschullehrerinnen 45, Konsul 45, Tarif für die Rheinfähren 46, Geschäftsbetriebserlaubnis für die Geldersche Eredietvereeniging in Arnheim 47, Berwaltung der Kreisarztstelle in Kempen 49, Kautionstrückahlung eines Auswanderungsagenten 49, Ergänzungen zu den Baus u. Betriebsvorschriften der Straßendahn DüffeldorfsKaiserswerthe Duisdung 50, Enteignungen 50, 51, Sommersemester und Kurse am pomologischen Institut zu Prostau 51, Teilung von Steinkohlenbergmerken 51, 53, Schiegubungen auf ber Elbe 51, Argiliche Schiedsgerichisfachverftandige 53, Personalien 53.

Inhalt des Reichs:Gefenblatts.

109. Das zu Berlin am 20. Januar 1908 ausgegebene 2. Stud bes Reichs-Befegblattes enthalt :

Nr. 3404. Internationale Konvention, betreffend bie Mevifion ber in ber General-Afte ber Bruffeler Antiftlaverei-Ronfereng vom 2. Juli 1890 (Reichs-Gefethl. 1892 S. 605) vorgesehenen Behandlung ber Spirituofen bei ihrer Bulaffung in beftimmten Gebieten Afritas. Bom 3. November 1906.

Dr. 3405. Befanntmachung, betreffend ben Beitritt der britischen Kolonie Gambia zu der internationalen Ubereinfunft, betreffend Magregeln gegen Beft, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Bom 13. Januar 1908

Berordnungen u. Befanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bolizei-Berordnung.

Bur Regelung bes Schiffeverfehrs vor ben Münbungen bes Duffelborfer Dafens wird hiermit auf Grund bes § 138 bes Gesethes über bie allgemeine Landesverswaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie ber Allerhöchften Berordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung ber Letteren erlaffenen Berfügung ber Roniglichen Minifter ber öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domanen und Forsten, für Sandel und Gewerbe bom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Berwaltung von 1889 G. 22) und unter Bejugnahme auf § 27 Biffer 2 Abfat 3 ber Rheinschiff. fahrte-Bolizeiordnung für die Stromftrede bes Rheins bei Duffelborf, Stromftation km 240,9 bis 241,7 folgende

Bolizeiverordnung erlassen: § 1. In der Stromstrede bon km 240,9 bis 241,7 bei ben Duffelborfer Hafenmundungen ift bas Antern bon Schiffen und Fahrzeugen, welche nicht in Duffelborf lofchen ober laden wollen, in ber rechtsseitigen Stromhalfte, b. h. bis auf eine Entfernung bon 100 m bom rechten Ufer ab verboten.

§ 2. Buwiderhanbelnde werben mit Gelbftrafe bis

gu 60 Mart und im Falle bes Unvermögens mit entfprechender Saft beftraft.

§ 3. Dieje Boligei-Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Beröffentlichung burch bas Amtsblatt in Rraft.

Coblenz, ben 16. Januar 1908. St. B. b. f. 412. Der Ober-Bräfident der Rheinproving. 3. A.: Dr. Momm. 111. Bur Ermittelung, ob bie Mehrheit der beteiligten Bewerbetreibenben bem Untrage auf Errichtung einer Zwangeinnung für bas Schmiebes und Schloffer-handwert im Begirte ber Stadtteile Beed, Meiberich und Ruhrort bes Stadtfreifes Duisburg und mit bem Sige in Laar guftimmt, habe ich ben Berrn Dberburgermeifter in Duisburg jum Rommiffar bestellt.

Duffelborf, ben 24. Januar 1908.

Der Regierungs-Brafibent. 112. Mit Beziehung auf meine Befanntmachung vom 25. Juli v. 38. I Ca. 5897, betreffend die Gnefener Pferbelotterie, bringe ich gur Renntnis, daß ber Berr Minifter bes Innern burch Erlag vom 11. b. Dits. 11b 131 genehmigt hat, daß anstelle von 150 000 Losen gu 1 Mark, 300 000 Lofe zu 50 Bfg. ausgegeben werden. Duffelborf, ben 21. Januar 1908. 1 Ca 390.

Der Regierungs-Brafident. 113. Die nächfte Brufung für Gewerbeschul-lehrerinnen an ber Königlichen Sanbels- und Ge-

werbeschule in Rhendt wird vom 26. bis 28. Marg und am 1. April 1908 ftattfinden.

Anmelbungen gur Brufung nimmt bie Borfteberin ber Unftalt bis jum 10. Marg 1908 entgegen, Die auch Mustunft über bie Bebingungen ber Bulaffung gur Brüfung erteilt.

Duffelborf, ben 23. Januar 1908. I. R. 135. Der Regierungs-Brafibent.

114. Der jum Ronful für Danemart ernannte Rauf. mann Abolph Dehme, Teilhaber ber Firma Liebmann und Dehme in Coln, ift in biefer Amtseigenschaft anertannt und zugelaffen worben.

Duffeldorf, den 24. Januar 1908. I. F. 431. Der Regierungs-Brafibent.

115. Tarif						
für bie Fahren auf bem Rhein und Stromgebiet gehörenben F	311 1.	beffe	n			
Es find zu entrichten: I. Bon Berfonen einschließlich	f den Fähren der Klasse					
ber Traglaft.		I H III				
1. In Nachen ober auf Schalben:	Pf.	_	Name of Street	PF.		
a. bei gewöhnlicher Überfahrt für jede Berfon	1000	1	Pf.	1		
aber minbeftens gusammen	10 25	15	10	A PERSON		
b. für eine besondere unverzugliche Uber-	-	10	10	-		
fahrt mittels Nachens, welche auf	100	1	198	SER		
Berlangen geschehen muß, von ben überzusegenben Bersonen zusammen				2		
wenigstens bei Tag	30	25	15	10		
	60	50	30	20		
wenn die Abgabe, nach bem Sabe	1000		Xcoo			
gu 1a von den einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.	-					
2. Auf Dampf- oder Kraftbooten :	130	1023	SIE			
für jede Berfon einschließlich ber Traglaft	9.3		1200			
a) auf bem erften Blat	15	10	10	5		
b) auf bem zweiten Blat, oder wenn nur eine Blatart vorhanden ift .	10	5	5	3		
Unmerfung: Rinber unter 4 Jahren	10		-			
find abgabenfrei, foferu fie einen be-						
fonderen Sipplat nicht einnehmen. Bu 2a und b: Beim Borhandenfein						
bon 2 Blagarten muffen biefe, fofern	35					
bie Erhebung bes höheren Gates für	-8	319	1			
ben erften Play julaffig fein foll, burch						
Anbringung von Tafeln mit beutlichen Aufschriften auf dem Fährboote er-	715					
tennbar gemacht fein.						
II. Bon Tieren:	2361		25			
a) für ein Pferd ober Maultier	30	25	15	10		
b) für ein Stud Rindvieh ober einen	15	12	10	5		
c) für ein Fohler, Ralb, Schaf, Schwein,	10	12	10			
einen hund, eine Riege ober ein						
anderes Stud fleines Bieh d) für Febervieh, welches getrieben wird,	6	5	3	2		
für jebe angefangenen 10 Stud .	6	5	3	2		
Anmertung : Für Tiere, die auf				1981		
Fuhrwerfen befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.						
III. Bon Fuhrwerken neben						
ber Abgabe für bie bagu				9		
gehorenden Berionen nach		10000				
I 1 und für bas Gefpann nach II:	100	10	600			
a) für ein beladenes Laftfuhrwert (fiehe			1			
gujägliche Bestimmung 3) ober ein	100	111		811		
als Laftfuhre benuttes Bersonens	19		118			
fuhrwert, für Lokomobilen, Dampf= maschinen und sonstige schwere Fuhr=		-	3	1		
	60	50	30	20		

b) für ein unbeladenes Lastfuhrwert, so- wie für einen leeren oder zum Trans-	auf ben Fähren ber Rlaffe				
port von Berfonen benutten Berfonen-	I	II	III	IV	
wagen, für Marktfuhrwert, Schlitten, Leichenwagen und sonstiges leichtes	Pf.	Pf.	Bf	Bf	
Fuhrwerk je	30	25	15	10	
c) für ein Fahrrad, Sunbefuhrmert, einen Kinberwagen, einrädrigen Sanb-				Pa	
farren, Sanbichlitten, auch belaben,			-	N. Carlot	
fowie für die unbeladenen Auhrwerte	1 1 1 1	. 63			
ber folgenden Abteilung je	6	4	3	2	
d)für einen Sandkarren ober Sand- wagen anderer Art ober für einen	19	201			
Efelstarren belaben	12	8	6	4	
IV. Bon Rraftfahrzeugen	ALC:			De	
neben den Abgaben für die bagu ge-		370			
hörigen Personen nach I 1:					
a) für Personenwagen mit mehr als 4 Sipplägen und für beladene Last-			70		
wagen,					
mit Summireifen	90	75	45	30	
b) für Personenwagen mit 4 ober we-	120	100	60	40	
niger Sigplagen und für unbelabene					
Laftwagen mit Ausnahme ber unter			200		
o genannten Wagen für landwirt-	100	21-1			
fcaftliche Betriebszwecke mit Gummireifen	60	50	30	20	
ohne Gummireifen	90	75	45	30	
c) für unbelabene Laftmagen, welche					
landwirtschaftlichen Betriebszweden					
dienen mit Gummireifen	30	25	15	10	
ohne Summireifen	45	40	20	15	
d) für Rraftfahrraber für jeben Gig .	12	10	6	4	
Anmertung ju IV: Als Gipplage				-	
gelten nur die dauernd eingebauten festen Siggelegenheiten, einschließlich		100			
bes Siges für ben Wagenführer.	-38				
V. Bon unverladenen burch Ber-	1	2 -	10 4		
fonen, Tiere oder Fuhrwert gur Fahre					
gebrachten Gegenständen wird die Ab-	100	Marie .	Egi		
gabe erhoben, welche bie Berfonen, Tiere ober bas Fuhrwert treffen wurde.			831		
Corre case one Ouderseer teellest souteer.			-		

Bufähliche Beftimmungen.

- 1. Die obigen Sate sind bei jedem Bafferstande, sowie bei vorhandener Gisbahn, für deren gehörigen Buftand von der Hebestelle zu sorgen ift, zu entrichten.
- 2. Die Beiten der gewöhnlichen Aberfahrten und bie Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fahre bekannt gegeben.
- 3. Ein Fuhrwert ober ein Kraftfahrzeug ist bann als belaben anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsftoff für die Waschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 Kilogramm befinden.

Befreiungen.

Bon ber Entrichtung bes Fahrgelbes find befreit:

1. Der Ronig, Die Mitglieder bes Roniglichen und bes Fürftlich Sobenzollernichen Saufes, Juhrwerte, Guter und Tiere, welche ju ben Sofhaltungen bes Roniglichen Saufes ober bes fürftlichen Saufes Sobenzollern ober zu ben Roniglichen Geftaten gehoren, nebft benjenigen Berfonen. welche diefe Suhrwerte ober Tiere führen ober biefe Büter begleiten.

2. Rommanbierte Ungehörige bes ftehenben Becres und ber Marine, Melbe- und Geftellungepflichtige, Fuhrwerte, Guter und Tiere, welche bem Beere ober ben Truppen auf bem Mariche angehören, Briegevorfpann und Rriegelieferungefuhren, Bferbe, welche auf Grund bes Rriegeleiftungegefepes vom 13. Juni 1873 ju ober von ben Bormufterungs-, Mufterungs- ober dushebungs-plagen gebracht werben, fowie beren Führer.

3. Benbarmerie-Diffiziere fowie öffentliche Beamte und beren Fuhrwerte und Tiere bei Dienftreifen ober fonftiger bienftlicher Beranlaffung, wenn fie fich gehörig ausweisen ober Uniform tragen.

4. Transporte, bie für unmittelbare Rechnung bes Staates ober bes Reichs geschehen.

5. Die orbentlichen Boften nebft beren Beimagen, bie von Boftbeforberungen ledig gurudtommenden Boftfuhrwerte und Boftpferde, bie Brieftrager und Boftboten, desgleichen Bersonenfuhrwerke, welche burch Privatunternehmer eingerichtet und als Erfat für orbentliche Boften ausschließlich jur Beforberung von Reifenben und beren Effetien und von Boftfendungen benutt merben.

6. Silfsfuhren bei Fenersbrunften und ahnlichen Rotftanben auf bem Sin- und bem Rudwege nebft bem

jugehörigen Berfonal.

Diefer Tarif tritt an Stelle besjenigen bom 7. Dobember 1885 am 1. April 1908 in Rraft.

Berlin, ben 26. Rovember 1907.

(L. S.)

Der Finanzminister. J. B.: gez. Dombois. I. 20 888, III. 20 252 F.-M.

Der Minifter ber öffentlichen Arbeiten. 3. A.: gez Beters. III. A 6. 425 M. b. ö. A.

116. Nachftehend bringe ich bie Erlaubnis jum Befchaftsbetriebe in Breugen für bie Aftiengefellichaft "Gelberiche Credictvereeniging" in Urnheim bom 24. Oftober 1907 und einen Auszug aus ben Statuten (Gesellichaftsvertrag) ber Gesellichaft jur öffentlichen

I F. 6975/07. Düffelborf, ben 21. Januar 1908. Der Regierunge-Brafibent.

Erlaubnis

jum Beichaftsbetriebe in Breugen für bie Attiengefellichaft "Belberiche Credietvereeniging" in Urnheim, II a 4248.

Der Altiengesellichaft "Belberiche Crebietvereeniging" in Urnheim wird bie Erlaubnis jum Beichaftsbetriebe in Breugen auf Grund bes § 18 ber Gewerbeordnung bom 17. Januar 1845 in ber Faffung bes Gefetes bom

22. Juni 1861 (§ 12 ber Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in ber Faffung ber Befanntmachung bom 26. Juli 1900, Reichsgesetblatt Seite 871 ff.) hiermit unter

folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein bon bem Königlichen Regierungepräfidenten in Duffelborf festzustellender Muszug ber Statuten und etwaige fpatere Anderungen ber in biefem Auszuge enthaltenen Beftimmungen find auf Roften ber Gefellichaft in bem Amteblatte ber Roniglichen Regierung ju Duffeldorf in beutscher Uberfepung ju öffentlicher Renntnis ju bringen.

2. Bon jeber Unberung ober Ergangung ber Statuten ift bem Roviglich Preugischen Minifter für Sandel und

Gewerbe fofort Ungeige gu erftatten.

3. In allen Brofpetten und Befanntmachungen ber Gefellichaft ift als Befellichaftsvermogen und Grundtapital nur bas wirklich gezeichnete Aftientapital aufgu-

4. Die Befellicaft ift verpflichtet, minbeftens an einem Orte in Breugen eine Zweignieberlaffung im Ginne bes Sanbelsgesebuchs mit einem Beschäftslotale gu begründen und von diefem Orte aus, oder falls die Befellschaft an mehreren Orten in Breugen folche Zweigniederlaffungen begrundet, bon einem biefer Orte aus regelmäßig ihre Bertrage mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Beichaften mit folden entstehenden Berbindlichfeiten bei ben Berichten jebes biefer Orte als Beflagte Recht gu

Sie ift ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Breugen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlaffungen mit dem Wohnsige in Preugen zu

beftellen.

5. Dem Roniglichen Regierungspräfibenten in Duffel borf ift in ben erften vier Monaten jedes Befchäftsjahres

a) ber allgemeine Rechnungsabichluß ber Gefellichaft, b) ein besonderer Rechnungsabichlug ber preugischen Beichäftenieberlaffung, in welchem das in Breugen befindliche Bermogen, abgefondert von bem übrigen Bermogen, nachzuweifen ift, einzureichen.

Dem ermähnten Roniglichen Regierungspräfibenten bleibt vorbehalten, nahere Grundfage für die Aufstellung bes besonderen Rechnungeabichluffes festzuseten und nabere Erlauterungen über bie barin aufzunehmenben

Gintragungen gu berlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat fich auf Erforbern bes Röniglichen Regierungsprafidenten in Duffelborf jum Borteile famtlicher preußischen Glaubiger ber Gefellichaft perfonlich und erforderlichenfalls unter Stellung gulanglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigfeit bes eingereichten besonderen Rechnungsabichluffes eingu-

7. Die Erlaubnis fann ju jeder Beit und ohne bag es ber Angabe bon Grunden bedarf, nach bem Ermeffen ber Röniglich preußischen Staateregierung gurudgenommen

und für erloichen erflart werben.

8. Die Befugnis jum Erwerbe von Grundeigentum in Preugen wird nicht ichon burch biese Erlaubnis,

fonbern erft burch besonbere, in jebem einzelnen Falle nachzusuchenbe landesberrliche Genehmigung erlangt. Berlin, ben 24. Oftober 1907.

(L. S.) Der Minifter für Sanbel und Gewerbe. 3. U .: gez. b. b. Sagen.

Angang.

Die Aftiengefellicaft "Gelberiche Crebietvereeniging" hat ihren Gig in Arnheim.

Sie barf Zweiggeschäfte grunden innerhalb ber Mieberlanbe.

Außerhalb ber Probing Gelberland foll bie Angahl ber Zweiggeschäfte aber bis auf vier beschräntt fein.

Dauer ber Befellicaft.

Die am 10. Dezember 1866 gegründete Befellicaft ift bom 10. Dezember 1891 an (Röniglicher Befchluß bom 30. Juni 1891 Rr. 55) für einen Beitraum bon fünfundzwanzig Jahren fortgefest worden.

Rabital. Ihr Rapital beträgt vierundzwanzig Millionen Gulben, gerlegt in achtundvierzigtaufend Anteile von je fünfbundert Bulben.

Diefes Rapital muß, vorbehaltlich Berlängerung biefes Termins, gemäß § 50 bes Sanbelegefegbuchs, bor bem 10. Dezember 1910 untergebracht fein.

Aftionare und Anteile.

Die Gefellichaft befteht aus Aftieninhabern und Interimsicheininhabern. Die Gesellichafter haften für bie Berbindlichfeiten ber Gefellichaft nur bis gum Betrage ihrer Einlage. Sie tonnen zu jeder Zeit in der Amtöftube bes Borftandes Renntnis nehmen von ben Namen, ben Berufen und ben Bohnorten ihrer Mitgefellichafter.

Die Anteile ber Aftieninhaber werben fofort voll eingezahlt. Sie find auf ben Namen ober auf ben Inhaber und teilbar in Unleiheftuden bon hundert Gulben.

Boll eingezahlte Unteile auf ben Ramen tonnen auf ben Inhaber, und umgefehrt bie auf ben Inhaber auf ben Ramen übertragen werden.

Die Ubertragung von Anteilen auf ben Namen ge-ichieht burch eine Eintragung bes Gesellschafters und bes Erwerbers in ben Buchern ber Gesellschaft, welche von beiden oder im Auftrage beider gezeichnet wird.

Einzahlung.

Die Interimsicheininhaber gahlen, nach Empfang ber ichriftlichen Mitteilung ihrer Bulaffung, gehn Brogent bon bem vollen Betrag ihres Unteils.

Außerbem wird ein viertel Prozent von bem vollen

Anteilbetrage berechnet zur Beftreitung bon Roften. Beitere Gingahlungen erfolgen auf Antrag bes Auffichterate, infolge Beichluß einer Generalversammlung, bei welchem ber Betrag und bie Beit ber Gingahlung feftgefest werben.

Rapital-Berhältnis.

Sobalb bie Sohe bes in Unfpruch ju nehmenben Bredits bis jum zwanzigfachen Wert bes voll eingezahlten Rapitals geftiegen ift, tann feine weitere Ausgabe von Aftienanteilen, auf welche Rrebit in Anspruch genommen werden fann, erfolgen; es fei benn, bag eine Ausgabe von voll eingezahlten Anteilen in bem obengenannten Berhältniffe ftattfinbet.

Soch fibetrag ber Beteiligung. Befellicafter, Die Rredit in Unfpruch nehmen, burfen fich bochftens für fünfzigtaufend Gulben beteiligen, und

bie Befeiligung ift eine perfonliche. Die Beteiligung hört auf :

Anstritt von Befellichaftern. a) burch bas Ableben bes Gefellichafters ober burch

Anderung in ber Bujammenftellung ber Befellichaft unter einer Firma, falls eine folche Befellichaft als Anteilbesitzerin zugelaffen ift; jeboch bleiben bie bor-maligen Gefellichafter für bie Sandlungen biefer Firma haftbar, folange fie nicht bie Anderung fcpriftlich bem Borftand mitgeteilt haben.

b) Durch die Entmundigung eines Gefellichafters, wie auch fobalb ber Ronfure über ihn eröffnet worben ift ober er fich in bem Buftand ber Infolveng befindet.

c) Durch Rundigung feitens bes Borftanbes. In allen biefen Fallen wird ber auf bie Unteile eingezahlte Betrag fofort verrechnet, unter Bergütung ber Depotzinfen bom 1. Januar bes laufenben Jahres bis jum Abrechnungstag.

Die Bereiligung tann auch burch Runbigung feitens ber Befellichafter endigen. pp.

\$ 7. 3 med unb Arbeitsfreis.

Der Zwed ber Gefellichaft ift ihren Interimefcheinbefigern Rredit zu verleifen, hochftens bis zu bem Betrage, wofür jeder bon ihnen beteiligt ift. Rrebit wird nicht länger als brei Monate gegeben.

Der gleichzeitig gegebene Rrebit wirb 2/3 bes eingefdriebenen Rapitals nicht überfdreiten burfen.

Die Befellichaft tann bas von Gefellichaftern in Distonto genommene Papier, wie auch bie von Gefellfcaftern an ihre Order abgegebenen Schulbverichreibungen bei anderen bistontieren laffen.

Sie ift auch befugt, die ihr als Unterpfand gegebenen Fonds zu beleihen.

Sie tann für einen jeben beforgen :

1. Das Belchieln von fremben Gelbforten und Coupons, wenn baraus teine andern Beziehungen mit bem Auslande entstehen als biejenigen, welche gur Erwerbung ober Realifierung ber fremben Gelbsorten nötig finb ;

2. bie Gintaffierung von Bechfeln ;

3. ben Empfang bon Gelbern in Depot und in laufenber Rechnung ; biefe Gelber werben von ihr berverwendet jum Behufe ber Interimsicheinbefiger ober bei großem Raffenbestand, auf Untrag bes Bor-ftands, bei, vom Auffichtsrat anzuweisenben, Banten

gur Aufbewahrung gegeben ober mit feiner Ermächtigung auf Brolongation ausgegeben werben, gegen Unterbfand von burch ibn genehmigten Borfenwerten. Alle anderen Sandlungen find ausgeschloffen. pb.

§ 8. Borftanb.

Der Borftanb ber Gefellichaft befteht aus zwei Dirftoren, welche auf Antrag bes Auffichterate bon ber Generalversammlung auf gehn Jahre ernannt werben. Wenn fie ausscheiben muffen, find fie fofort wieber

Gie muffen jeber minbeftens fur breitaufenb Buiben an auf ben Ramen voll eingezahlten Anteilen in ber Befellichaft befigen, und haben jeber ein feftes Sochftgehalt von jährlich breitaufend Bulben.

> § 9. Auffichterat.

Die Aufficht über bie Sandlungen bes Borftanbes wird ausgeübt von wenigftens fünf und hochftens neun Muffichtsraten, welche aus ben Befellicaftern von ber Beneralversammlung gewählt werden.

Ihre Ernennung geschieht auf einen Beitraum bon

brei Jahren. pp.

Die Direktion vertritt Die Gefellichaft gerichtlich und außergerichtlich und hat bie tagliche Berwaltung unter fich. Alle vom Sauptgeichaft ausgehenden Sachen werben von der Direttion gezeichnet.

Profuriften.

Der Borftand hat die Befugnis, unter Genehmigung bes Auffichterate beim Sauptgeschäft Brofura ju erteilen. In Diefem Falle ift Die Unterzeichnung eines Direttors zusammen mit berjenigen bes also bestellten Profuriften für die Gefellicaft verbindlich.

§ 16.

Berfammlung bes Auffichterate. In ber monatlichen Auffichterateversammlung ernennt ber Borfigende eine Rommiffion aus ben Mitgliebern bes Auffichterate, um in bem folgenben Monat eine genaue und möglichft tägliche Aufficht über bie Sanblungen ber Direktoren gu führen.

Der Borftand beratichlagt mit ihr in allen wichtigen

Umftanben.

§ 21.

Monatsftanb.

Monatlich wird bem Auffichterat ein Bericht über ben Bermogensftand ber Gefellichaft vorgelegt.

Diefer Bericht wird befannt gemacht in einer ber Beitungen bon jedem ber Blate, wo bas Sauptgeschäft und bie Filialen gegründet find.

22.

Bilang und Berifitationstommiffion. Um letten Dezember eines jeden Jahres werden bie

Bücher für bas Jahr abgeschloffen. Bor bem 15. März find bie Bilanz und bie Gewinuund Berluftrechnung über bas abgelaufene Jahr bom Borftand aufgemacht und bem Auffichterat vorgelegt.

Bor ober fpateftens am 1. April barauffolgend legen

bie Mitglieber bes Auffichtsrats, nach Brufung unb vorläufiger Benehmigung, fie in bie Sanbe einer Rommiffion von brei Anteilbefigern, welche in ber vorgehenden jährlichen Generalversammlung gu beren Berifitation ernannt worben finb.

§ 23.

Generalberfammlung. Die jährliche Generalversammlung findet ftatt im Monat April und wird brei Wochen borher burch bie in § 21 genannten Blätter befannt gemacht unter Dit-

teilung ber Puntte, bie zur Berhandlung tommen werben. Die Bilang und Bewinn- und Berluftrechnung über bas lettabgelaufene Jahr liegen vierzehn Tage borber auf ben Rontoren bes Borftanbes und ber Filialen gur Ginficht ber Anteilbefiber auf, indem ein Abbrud babon, wie auch vom Jahresbericht bort zu befommen find. 24.

Außergewöhnliche Generalverfammlungen. Der Auffichterat beruft, fo oft er bies für notwendig halt, außergewöhnliche Generalverfammlungen.

Er ift gehalten bies zu tun, wenn minbeftens fechzig Anteilbesiper, bie wenigstens fünfhundert Anteile bertreten, unter Angabe ber Brunbe hierzu fdriftlich ben Bunich außern.

Die Berufung zu außergewöhnlichen Berfammlungen

geschieht in berselben Beise wie im § 23 festgesett. Sandelt es sich um eine Anderung der Statuten, so muß der Entwurf bazu mindestens vierzehn Tage vor ber Berfammlung auf ben Rontoren bes Borftanbes und ber Filialen für Anteilbefiger gu bekommen fein.

In außergewöhnlichen Berfammlungen werben allein bie in ber Bufammenberufung vermelbeten Buntte be-

handelt.

Auflöfung.

Die Befellichaft wird aufgelöft:

1. Benn bie Angahl ber Interimsicheine mahrend brei Monate weniger als taufend ift,

2. wenn bie richtig befundene Bilang ben Berluft bon gehn Progent bes beteiligten Rapitals ber Befellicaft

117. Der Minifter ber geiftlichen pp. Angelegenheiten hat an Stelle bes am 1. Rovember 1907 nach Bersfelb versetten Rreisarztes Dr. Ewers in Rempen bem Stabtaffistenzarzt Dr. Berbst in Barmen unter gleichzeitiger Ernennung jum Roniglichen Rreisarzt bie Berwaltung ber Kreisarzistelle in Rempen bom 1. Februar b. 38. über-

Duffelborf, ben 28. Januar 1908. I. J. 528 I.

Der Regierungs Brafibent. 118. Der Auswanderungsagent Otto Gregorius gu Mülheim-Ruhr, dem am 18. Juli 1905 gemäß § 11 bes Gefehes vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 465) bie Erlaubnis jum Gefchäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten feiner Bollmachtgeberin, ber Samburg-Amerika-Linie gu Samburg, für den Regierungsbegirt Duffelborf erteilt worden mar, hat biefe Bertretung aufgegeben.

3ch bringe bies mit bem Bemerten gur öffentlichen

Renntnis, bag gemäß § 31 ber Befanntmachung bes herrn Reichstanglers, betr. bie Bestimmungen über ben Beichäftsbetrieb ber Auswanderungsunternehmer und Agenten bom 14. Marg 1898 (R. G. Bl. G. 39 ff) bie Rudgabe ber von ber "Erften Berliner Rantionsgefellichaft Utt. Bef. ju Berlin W 57, Botsbamerftrage Dr. 90", für Gregorius bestellten Sicherheit von 1500 Mart, in Borten: "Fünfzehnhundert Mart" erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frift von einem Jahre Unfprüche an biefelbe bei mir angemelbet werben.

Duffeldorf, den 21. Januar 1908. Der Regierungs-Trafibent.

Erganzende Bestimmungen 119. ju ben Baus und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 für bie Stragenbahn Duffelborf-Raiferswerth-Duisburg.

V. Einrichtungen u. Magnahmen für bie Sandhabung bes Betriebes.

Bufat ju § 37. Die Gleife find, foweit bie Schienen in die Straße eingebettet find, alle 14 Tage auf ihren ordnungsmäßigen Bustand nachzusehen. Zu § 38. Es dürsen Triebwagen einzeln und mit 1

ober 2 Unhangemagen verfehren.

Bu § 47. Abf. 1. Die Geschwindigfeit ber Fahrten barf 25 km in ber Stunde an feiner Stelle ber Bahn itberfteigen. Diese Geschwindigkeit ift innerhalb bes Ortes hudingen von Station 15 und 90 bis Station 16,1 ber Rleinbahn bis auf 15 km und im Stadtgebiete Duisburg bon Station 21,2 ber Rleinbahn bis gur Kreugung mit ber Safenanichlugbahn auf 20 km, bon bort bis jum Endpunkt in Duisburg aber wieber

bis auf 15 km in ber Stunde zu ermäßigen. Auf ber Strede von ber Ede ber Kaiferswertherftrage bis gur Stadtgrenge von Duffeldorf barf bie Beichwindigfeit 20 km in der Stunde nicht überfteigen.

Ubf. 4. Bor fpigbefahrenen Beichen haben bie

Bagenführer bie Fahrgeschwindigfeit fo zu ermäßigen, daß fie die Lage ber Beiche erfennen und bei unrichtiger Lage ber Beiche noch rechtzeitig anhalten fonnen.

Die Wagenführer find in jedem Falle beim Befahren ber Beiche für beren richtige Lage verantwortlich.

Bu § 48. Un ber Blantreugung ber Stragenbahn mit ber Duisburger Safenbahn hat ber Führer ben Bagen bor bem Ubergange ftets jum Salten gu bringen, einerlei, ob bie Schranten geschloffen ober geöffnet find. Er barf erft weiter fahren, nachbem er fich bavon überzeugt hat, baß fich auf bem Anschluggleife fein Bug ober feine Lotomotive nabert, und bag auf bem Ubergange fein bie freie Durchfahrt bes Wagens etwa verzögerndes binbernis vorhanden ift.

Sinfichtlich bes Befahrens ber Rreugung haben bie Buge und Lofomotiven ber Staatsbahn ftets ben Bor-

jug vor ber Stragenbahn.

Bu § 50. Das Schieben bon Bugen und Wagen, bei benen ber Wagenführer fich nicht an ber Spipe befindet, darf nur mit einer Sochftgeschwindigkeit von 5 km in ber Stunde erfolgen.

Bu § 58 Abf. 3. Die über fleinere Betriebs-ftorungen pp. aufzustellenden Uberfichten find ben beiden Auffichtsbehörden am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Ottober jeden Jahres einzureichen. Aus ben Uberfichten muß Beit, Ort und Bergang bes Unfalles ober bie Urfachen ber Betriebsftorung gu erfeben fein.

VI. Unichlugbestimmungen. Dieje erganzenben Beftimmungen werben im Umteblatt ber Röniglichen Regierung in Duffelborf veröffentlicht und treten mit bem Tage ber Beröffentlichung in Rraft. Duffelborf, ben 28. Januar 1908.

L. S. Der Regierungs-Brafibent. 3. B.: v. Miesitiched. Elberfeld, ben 8. Januar 1908.

Ronigliche Gifenbahnbirettion. Breuer.

120. Auf Antrag ber Gemeinde homberg a./Rh. hat ber Konigliche Regierungs-Prafibent Die Ginleitung bes Berfahrens jur Feststellung ber Entichabigung für nachstebenbe, jur Freilegung eines öffentlichen Blabes zwischen ber Ruhrorter und hafenstraße in ber Rabe bes Bahnhofs homberg erforberlichen und innerhalb ber Gemeinde homberg a./Rh. belegenen Grundflachen angeorbet.

Lfd. Nr.			nenben Kataster-Parzelle			Bezeichnung ber Eigentümer	Wohnort		
1	7	18	2	5950/664 (aus 5396/664)	Acter	g on the School and the School of the	No. of the last of		
2	1	06	2	5951/663 (aus 5393/663)	and gard	Fabritbesiger Morig Loewenberg	Düsselborf		

Nachdem ber Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Berfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit ben Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschähung anberaumt auf Montag, ben 10. Februar 1908, nachmittags 43/4 Uhr, in homberg a./Rh. an Ort und

Alle Beteiligten, soweit biefelben nicht besonders vorgelaben worden find, werben biermit aufgeforbert, ihre Rechte im Termine mahrzunehmen, unter ber Berwarnung, bag bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Butun die Entichabigung festgestellt und wegen Ausgahlung oder hinterlegung ber letteren verfügt werben wirb.

Duffelborf, ben 29. Januar 1908.

A. Mr. 26. Der Abichagungs-Rommiffar: Doffmann, Regierungerat.

121. Auf Antrag ber Königlichen Eisenbahnbirektion zu Coln hat ber Königliche Regierungs-Bräsident die Einsleitung des Berfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau des Haltepunktes Bubberath zu einer Süterstation innerhalb der Semeinde Bedburdyd belegene Grundslächen angeordnet.

Lfd. Nr.			Rulturart bes Grundstücks	Bezeichnung ber Eigentümer	Wohnort		
1	-	09	A	1560/698	Hofraum	Cheleute Hubert Rip u. Margarethe geb. Nilgen	Gubberath
2	-	19	"	1561/698	"		"
3	-	73	"	1562/698	"		"
4	3	89	"	1532/698	"	Notariatsgehilfe Hubert Rit	"
7	9	53	"	1452/696	Uder	Gutsbesither Beinrich Müller	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Berfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschäung anderaumt auf Sonnabend, den 8. Februar 1908, vormittags 10½ Uhr, im Warteraum 1./II. Klasse bes Halbenath.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit ausgesordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder hinterlegung der letzteren versügt werden wird.

A. Rr. 41.
Düsseldorf, den 29. Januar 1908.

Berordnungen und Befanntmachungen anderer Behörden.

122. Der Unterricht am Königlichen pomologischen Institut zu Prostau beginnt im nächsten Sommers-Semester am 2. April 1908. Gesch : Nr. 138.

Der Direktor: Stoll. 123. Im Jahre 1908 werben am Königlichen pomoslogischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Prostau folgende Kurse im Obst- und Gartenbau abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 27. April bis 9. Mai und vom 3. bis 13. August.

2. Baumwärter- und Baumgartnerfursus in ber Beit bom 9. bis 21. Marg und vom 20. bis 29. Juli.

3. Baumschnittfursus in ber Zeit vom 24. bis 29. Februar und vom 9. bis 14. November.

4. Kursus für Liebhaber bes Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berückstigung der Bekämpfung der Bflanzenkrankheiten vom 25. bis 27. Mai.

5. Gartenbaufursus für Damen in ber Zeit bom 23. bis 25. April und bom 8. bis 10. Oftober.

6. Kurfus für Schulaufsichtsbeamte in ber Beit vom 22. bis 24. Juni.

7. Rurfus für Kreisbaumeister in ber Beit bom 15. bis 17. Juni.

8. Rurfus für Förster und Forstaufseher in ber Beit vom 6. bis 11. Juli.

9. Kursus für Obstweinbereitung am 12. und 13. DItober.

10. Der Blaubeerweinbereitungsfurfus an einem noch näher zu bestimmenben Termine.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat burch Erlaß vom 7. Dezember 1907 genehmigt, daß vom 1. April 1908 ab Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung an dem Königlichen pomologischen Institut und Gärtnerlehranstalt zu Prostan, Bez. Oppeln, erhalten können. Den Damen steht es bemnach frei, nicht nur die fürzeren obigen Kurse wie bisher zu besuchen, sondern auch als Hospitantinnen den Zjährigen Kursus durchzumachen. Es ist damit eine Frage zur Erledigung gekommen, die in der Franenbewegung vielfach erörtert wurde.

Rahere Ausfunft über die Bedingungen ber Aufnahme, über honorar zc. erteilt ber Direktor obiger Anstalt.

124. Die Gewerkschaft Rheinberg I, Eigentümerin bes in den Gemeinden Winterswick, Rheinberg, Orsop-Stadt, Orsop-Sand und Budderg des Areises Mörs belegenen unter dem 25. August 1906 verliehenen Steinkohlendbergwerks Rheinberg I, hat inhaltlich der Berhandlung vor dem Königlichen Kotar Hugo Bruckhaus zu Düsseldborf vom zweiten November 1907 die reale Teilung des Feldes des genannten Bergwerks in die beiden Felder "Rheinberg I" und "Trennteil Rheinberg I" beschlossen, von denen das erstgenannte die Größe von 1660895 Du.-Weter und das letztgenannte die Größe von 528092 Du.-Weter erhalten soll.

Dies wird auf Grund der § 51 Abs. 2 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesches vom 24. Juni 1865/18. Juni 1907 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Umgrenzung und Lage der beiden Teilungsfelder aus den in unserer Registratur in den Dienststunden zur Einsichtnahme offenliegenden Teilungsriffen zu ersehen ift.

Bonn, ben 19. Januar 1908. Rr. 15572/07. Rönigliches Oberbergamt.

125. Befanntmachung

betreffend Schiegubung in Cughaven.

1. Schiefübungen ber IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Elbe bei Curhaven finden zwischen dem 2. April und 10. Juni 1908 zu folgenden Zeiten statt:

Um	2.	April	2	h	-	Nachm.	bis	5	h	100	Nachm.
- 196	4.	STORT OF STREET	7	*	30	Borm.	"	11	"	30	Borm.
"	6.		8		_			12	"		mittags
#	7.	"	8	11	_	#	11	12			
"		H	8	#		#	"	12	#		"
#	8.	"	0.00	11	abus.	"	"		11	Dillow.	"
11	9.	"	8	"		×" Lo	"	12	"		11
- 11	9.	"	9	11		abends	"	12	11	-	nachts
"	11.	- 77	9	11	30	Borm.	"	2	11	-	Nachm.
"	13.	"	1	**	-	Nachm.	"	5	"	-	"
"	14.	"	1	"	-	"	"	5	"	-	"
	15.		1	"	30	"	"	5	"	_	"
"	15.		9	"	_	abends		12	"	-	nachts
"	21.	H	8			Borm.	"	12	100	-	mittags
"	22.	-11	8	n			"	12	"		
"		.#	8	"		"	"		11	113	Water
-11	23.	"		11	00		"	1	#		Nachm.
11	25.	- #	8		30	m "	"	1	"	105	
"	27.		1	#	-	Nachm.	#	5	11	-	. 11
"	27.	"	9	"	-	abends	"	12	"	-	nachts
"	28.	11	1	"	-	Nachm.	n	5	"	-	Nachm.
	29.	"	1	N	30	"		5	n	-	"
"	30.		2				"	5		11.15	
"	2.	Mai	2	11	30	" 60	"	5	"	30	"
"	4.	Weter.	8	n	00	Borm.	. 11	12	11	00	mittags
11		n		H			"		"		
"	4.	"	8	11	20	abends	"	12	"	TE	nachts
"	5.	. #	8	**	-	Vorm.	"	12	11	-	mittags
11.	6.	"	8	M	-	"	11	12	"	-	"
"	7.	"	8	11	-	"	"	12	- 11	-	"
"	9.	"	8	n	-	"		1	-	-	Machm.
H	11.	H	8	11	30	abends	n	12	n	1	nachts
	12.		11	n		Borm.		3			Nachm.
H	13.	"	1		1	Nachm.	"	5	"		
H	14.	"	2	"	SELL!	September 1	"	5	H	News .	"
"		"	2	"	Linn	"	"	5	"	diam'r.	"
"	16.	"		11		an W	"		n		
"	18.	"	8	11	-	Borm.	"	12	11		mittags
"	18.	"	8	11	30	abends	11	12	11		nachts
"	19,	"	8	11	-	Borm.	11	11	"	-	Borm.
"	19.	"	8	11	30	abends	"	12	11	-	nachts
#	20.	"	8	"	-	Borm.	H	12	11	-	mittags
	20.	"	8	11	30	abends	"	12	"	1	nachts
"	21.	"	8	"	_	Vorm.	HELD	12		-	mittags
"	23.		8		30	abenbs		12	"		nachts
"	25.	"	10	11	-	Vorm.	"	2	"		Nachm.
"		17		n		Sotui.	11	11	"		Borm.
#	26.	11	8	11			"		#	1	
"	26.	"	8	17		abends	"	12	11		nachts
21	27.	"	8	11		Borm.	"	12	11	-	mittags
11	30.	. "	2	11	30	Nachm.	11	5	n	-	Rachm.
"	1.	Juni	8	11	-	Borm.	"	12	11	-	mittags
"	1.	"	8	11	30	abends	"	12	H	-	nachts
	2.	1	8	"	1	Borm.	"	12	-	-	mittags
"	2.		8	"	30	abends		12	"	70-0	nachts
"	3.	"	8			Borm.	"	12	"	-	mittags
"	4.	#	10	n	No.	~veiiii	"	2	"		Nachm.
" "		"		11	20	ahambe	#		#		CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE
"	4.	#	8	11	30	abends	"	12	#	ATTO	nachts
"	6.	N	10	#	T	Borm.	- 11	2	#	1	Nachm.
"	10.	. 11	10	"	-	"	"	2	H	-	"
2.	. De	is Sd	jugfe	elb	w	ird nörb	lich	bur	di	bie	Berbin

2. Das Schußfeld wird nörblich durch die Berbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Berbindungslinie von Altenbruch—Kirche und Tonne 17 begrenzt. Am 2., 4., 6., 7., 8., 9., 13., 14., 15., 22., 23., 25., 27., 29. u. 30. April, am 2., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 30. Wai und am 1., 2., 3., 4., 6. und 10. Juni burch die nörbliche Berbindungslinie Tonne J., Elbe IV. und Tonne 7.

3. Während ber Schiefzeiten ift bas Ankern, Kreuzen, Paffieren usw. bes zwischen ben Begrenzungslinien liegenden Teiles bes Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Bur Durchführung des Berbois werben zwei Dampfer unter hamburgischer Dienstslagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M bezw. J, der andere oberhalb der Tonne 17 freuzen wird. Beide Dampfer sühren am Tage während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen, während des Rachtschießens eine rote Lampe über der Topplampe.

5. Anordnungen bieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung bes Schießens an jedem Tage wird Flagge "B" halb geholt und ein schwarzer Ball an bem Signalmast geheißt werden.

Auf biefes Doppelzeichen tonnen famtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Befahr paffieren. Es ift hierbei auf bienoch nicht eingeholten Schlepptroffen zu achten.

Rachts wird bie Beenbigung burch zwei grune Doppel-fterne angezeigt.

In jedem Schießtage wird von der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung ein Dambsfahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußseldes aushält und eine Stunde vor Beginn, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeuge, die das Schußseld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gesahr derselden, sodas der Schlepper sür eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Bährend ber Borbereitung bezw. Unterbrechung bes Schießens — Signal: Internationale Flagge "B" in Batterie Grimmerhörn und bem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Postund Passagierbampfer.

b) Bährend bes Schießens — Signal: Flagge "B" vorgeheißt — barf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a. ausgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge "B" die Erlaubnis zum Passieren

erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge "B" vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verden. Eigenmächtiges Passieren geschieft alsdann auf eigene Gesahr.

c) Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Segen der Nationalflagge im Bortopp kenntlich zu machen haben, können am 11., 21. und 28. April, 14., 16. und 23. Mai unter den unter a. und b. erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge "B" und Ball werden niebergeholt, sobalb bas Schuffeld von den Schleppdampsern, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann. 7. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 2., 4., 9., 15., 23., 25., 27., 28. und 30. April, 2., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 16., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 26., 27. und 30. Mai, 1., 2., 3., 4., 6. und 10. Juni.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht ges

8. Sollte an einem ber genannten Tage nicht geschoffen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrswassers. Bom Curhavener Leuchtturm wird dann an der Wassersiete eine rote Flagge wehen, der Schiffseberkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenslöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch gesachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1907 mit Gelbstrafe bis 100,00 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene icharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen ober zu berfuchen, ben Bunber herauszuschrauben ba die Geschosse bei jeder Bewegung trepieren können.

11. Über ben Fund scharfer nicht trepierter Granaten ift ber Ortsbehörbe ober bem Kaiserlichen Artilleriebepot Cuphaben sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten, bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spige zu erkennen.

Hamburg, ben 6. Dezember 1907.
Die Deputation für Hanbel, Schiffahrt und Gewerbe.
126. Die Gewerkschaft Budberg II Eigentümerin bes in ben Gemeinden Orsop-Land, Budberg, Rheinberg und Winterswick des Kreises Mörs belegenen, unter dem 9. August 1906 verliehenen Steinkohlenbergwerk "Budberg II" hat inhaltlich der Verhandlung vor dem Königslichen Notar Hugo Bruckhaus zu Düsseldors vom zweiten November 1907 die reale Teilung des Feldes des genannten Bergwerks in die beiden Felder "Budberg II" und "Trennteil Budberg II" beschlossen, von denen das erstgenannte die Größe von 1008571 Du. Meter und das letztgenannte die Größe von 1180428 Du. Meter erhalten soll.

Dies wird auf Grund der §§ 51 Abs. 2 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/18. Juni 1907 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Umgrenzung und Lage der beiden Teilungsfelder aus den in unserer Registratur in den Dienststunden zur Eins

sichtnahme offenliegenden Teilungsriffen zu ersehen ist. Bonn, den 19. Januar 1908. Rönigliches Oberbergamt.

127. In der Sitzung des Schiedsgerichts am 3. d. Mts. sind gemäß § 8 des Mantelgesets vom 30. Juni 1900 als ärztliche Sachverständige für das Schiedsgericht sür Arbeiter-Bersicherung des Allgemeinen Knappschafts-Bereins in Bochum für das Kalenderjahr 1908 gewählt worden: 1. der praktische Arzt Dr. Tegeler in Bochum und 2. der Krankenhausoberarzt, Sanitätsrat Dr. von Bardeleben in Bochum.

Dortmund, ben 12. Januar 1908. I 568 Der Schiedsgerichts-Borfipenbe: Kreifel.

Berfonal: Nachrichten.

128. Seine Majestät ber Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, bem Sanitätsrat Dr. Sträter in Düsseldorf den Roten Ablerorden vierter Klasse, dem Bollziehungsbeamten a. D. Witte zu Essen a. d. Ruhr und dem Polizeisergeanten Mehen zu Wankum, Kreis Gelbern, das Allgemeine Chrenzeichen, dem Gutsbesitzer Wilhelm Brücker zu Hönnevel, Kreis Eleve und dem Gutsbesitzer und Gutspächter Friedrich Bernsau zu Duisburg, Haus Knipp, Stadtkreis Duisburg, den Charafter als Ökonomierat zu verleihen.

129. Der Herr Ober-Präsibent hat den Bürgermeistersamts-Berwalter Heinrichs zum Bürgermeister der Landsbürgermeisterei St. Hubert im Kreise Kempen, den Dr. jur. Markus Krüsmann in Altenessen endgültig zum besoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Altenssien im Landkreise Essen und den bisherigen Beisgeordneten, Fabrikbesiger Gisbert Cremer in Küppersiteg für eine sernere sechsährige Amtsdauer zum Beisgeordneten der Landbürgermeisterei Küppersteg im Landskreise Solingen ernannt.

130. Mit Genehmigung des herrn Ober-Bräsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Borst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtisbezirk der Landgemeinde Borst dem Gemeindesempfänger Evers widerrustich übertragen worden.

181. An Stelle des Gewerbereferendars Dr. Tittler ift der Gewerbereferendar Billon zu Elberfeld vom 1. Februar d. Is. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte der freien hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion in M.-Gladbach beauftragt worden.

Das Sach= und Ramenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1907 (Breis 50 Pfg.) tann durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblattsstelle gegen Einsendung des Betrags in bar bezogen werden.

hierzu bie Dffentlichen Anzeiger Rr. 21, 22, 23, 24, 25 und 26.

Rebigiert im Bureau ber Königlichen Regierung. — Drud von & Bog & Cie. Königliche hofbuchbruderei in Duffelborf.



